

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, dem 7. Juli 2021, um 19.00 Uhr, im Atrium des Rathauses stattgefunde-
ne Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung:

Siehe Beilage

Anwesend:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk
1. Vzbgm. KommR Harald Schinnerl
2. Vzbgm. Mag. Rainer Patzl
3. Vzbgm. Wolfgang Mayrhofer
STR Dir. Peter Höckner
STR Paul Maringer
STR Elfriede Pfeiffer
STR Mag. Lucas Sobotka
STR Hubert Herzog
STR Ing. Michael Hanzl
GR Mag. Heidemarie Bachhofer
GR Josef Beinhardt
GR Johannes Blauensteiner
GR Johannes Boyer
GR Annemarie Eißert
GR Mag. Roman Friedrich
GR Eva Koloseus
GR Peter Liebhart
GR Roman Markhart
GR Ing. Karl Minich
GR Ernst Pegler
GR Daniela Reiter
GR Franz Weidl
GR Bernhard Granadia, LL.M.
GR Mag. Veronika Holzmann
GR Mag. Kerstin Huber
GR Katerina Kopetzky, BA
GR Ruza Dokic
GR Valentin Mähner
GR Jürgen Schneider
GR Andres Bors
GR Ing. Herbert Schmied

Vorsitzender: Bgm. Mag. Peter Eisenschenk

Schriftführer: StADir. DI Dr. Viktor Geyrhofer, VB Martin Greisinger

Entschuldigt: STR Susanne Stöhr-Eißert, STR Mag. Franz X. Hebenstreit, GR Marina Manduric, GR Sabrina Felber, GR Leopold Handelberger

Beglaubiger: GR Peter Liebhart, Vzbgm Mag. Rainer Patzl, GR Valentin Mähner, STR Ing. Michael Hanzl, GR Andreas Bors, GR Ing. Schmied

A) ÖFFENTLICHER TEIL

Bgm Mag. Peter Eisenschenk eröffnet um 19.04 Uhr die öffentliche Sitzung und stellt nach Begrüßung der Anwesenden die Beschlussfähigkeit fest.

STR Dir. Peter Höckner stellt den Antrag, folgende Punkte gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

38) Bausperre Tulln in der Au

39) Covid 19-Impfungen

Die Punkte werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen wobei der Vorsitzenden bekannt gibt, dass Punkt 39) im Anschluss an Punkt 1) behandelt wird.

GR Andreas Bors stellt den Antrag, folgenden Punkt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

40) Erstellung Blackout-Konzept für Tulln

Der NÖ-Landtag hat in der Landtagssitzung am 1. Juli einstimmig beschlossen, dass in mehreren Pilotgemeinden in NÖ sogenannte Blackout-Konzepte zur Notstromversorgung mit Fokus auf alternative Energiegewinnung als begleitende Maßnahme zur Blackout-Gesamtstrategie erstellt werden sollen. Diese Blackout-Konzepte sollen in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesregierung, dem NÖ-Zivilschutzverband, der freiwilligen Feuerwehr und weiteren maßgeblichen Einsatzorganisationen sowie der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ erstellt werden. Antrag: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln möge beschließen, dass sich die Stadtgemeinde Tulln im Sinne der Antragsbegründung schnellstmöglich als Pilotgemeinde für Blackout-Konzepte bei der NÖ Landesregierung anbietet.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gefahr eines großflächigen Stromausfalls zählt zu den größten Krisenszenarien unserer Zeit. Wir dürfen nicht warten, bis es soweit ist, sondern müssen jetzt agieren und unsere Stadtgemeinde sowie unsere Bevölkerung darauf vorbereiten, Tulln könnte dabei als Pilotgemeinde eine Vorreiterrolle einnehmen.

Der Punkt wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Bgm Mag. Peter Eisenschenk unterbricht die Sitzung um 19.14 Uhr, um den anwesenden Bürgern die Möglichkeit zu geben, an die Mitglieder des Gemeinderates Fragen zu stellen.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.14 Uhr fortgesetzt.

1) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 12. Mai 2021 keine Einwendungen eingebracht wurden und das Protokoll daher als genehmigt gilt.

39) Covid 19 Impfungen

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Hr. Dr. Bichler und Frau Dr. Edhofer als Auskunftspersonen zu den Beratungen im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes heranzuziehen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlässlich der neuen aggressiveren Delta-Variante von COVID-19 wird in der heutigen Gemeinderatssitzung zum Thema Coronaimpfungen berichtet und über mögliche Maßnahmen beraten.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, GR Markhart, STR Herzog, GR Mähner, GR Dokic, GR Kopetzky, GR Koloseus, Vzbgm Patzl, Vzbgm Schinnerl

2) Zusammensetzung der Ausschüsse und Funktionen – Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Ausschuss für Finanzen, Bau und Raumordnung
Anstelle von Alfred Kaiblinger.....GR Mag. Heidemarie Bachhofer

Ausschuss für Umweltschutz, Klima und neue Mobilität
Anstelle von Alfred Kaiblinger.....GR Mag. Heidemarie Bachhofer

Ausschuss für Vereine, Sport und Jugend
Anstelle von Alfred Kaiblinger.....GR Annemarie Eißert

Ausschuss für Museen, Tourismus und Freizeitbetriebe
Anstelle von GR Annemarie Eißert.....GR Mag. Heidemarie Bachhofer

Ausschuss für Wirtschaft, Hochschulen, Digitalisierung und Sicherheit
Anstelle von Alfred Kaiblinger.....GR Mag. Heidemarie Bachhofer

Ausschuss für Straßenbau, Radwege und öffentliche Grünräume
Anstelle von Alfred Kaiblinger.....GR Mag. Heidemarie Bachhofer

3) Einschau Prüfungsausschuss

Das Protokoll der Sitzung vom 30.Juni 2021 und die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin bilden einen Bestandteil des Protokolls

4) Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Anfragen und Allfälliges“ bei jeder Gemeinderatssitzung – Antrag gemäß § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Antrag von Vzbgm Mag. Patzl, STR Herzog, STR Ing. Hanzl, GR Granadia, GR Mag. Holzmann, GR Mag. Huber, GR Kopetzky, GR Dokic, GR Felber, GR Mähner, GR Handelberger, GR Schneider, GR Bors, GR Ing. Schmied, künftig bei jeder Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt „Anfragen und Allfälliges“ aufzunehmen, wird mit 20 Gegenstimmen (ÖVP) abgelehnt.

Zu Wort meldeten sich STR Dir. Höckner, GR Bors

5) Pachtvertrag PV-Anlage DonauSplash TullnEnergie

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den beiliegenden Vertragsentwurf zwischen der Tulln-Energie und der Stadtgemeinde Tulln.

Der Pachtvertrag regelt die Überlassung der in Beilage /1 ausgewiesenen Teilflächen des Daches des Objektes DonauSplash zur Nutzung für die Installation und den Betrieb einer Anlage zur Solarstromerzeugung (PV-Anlage) mit einer Leistung von ca. 130 kWp
Es wird eine jährliche Pacht von € 2,00 /kWp vereinbart.

6) Pachtvertrag PV-Anlage Parkdeck Frauentorgasse TullnEnergie

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den beiliegenden Vertragsentwurf zwischen der Tulln-Energie und der Stadtgemeinde Tulln.

Der Pachtvertrag regelt die Überlassung der in Beilage /1 ausgewiesenen Teilflächen des Daches des Objektes Parkdeck Frauentorgasse zur Nutzung für die Installation und den Betrieb einer Anlage zur Solarstromerzeugung (PV-Anlage) mit einer Leistung von ca. 50 kWp
Es wird eine jährliche Pacht von € 2,00 /kWp vereinbart.

7) Pachtvertrag PV-Anlage Kläranlage TullnEnergie

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den beiliegenden Vertragsentwurf zwischen der Tulln-Energie und der Stadtgemeinde Tulln.

Der Pachtvertrag regelt die Überlassung der in Beilage /1 ausgewiesenen Teilflächen des Daches des Objektes Kläranlage zur Nutzung für die Installation und den Betrieb einer Anlage zur Solarstromerzeugung (PV-Anlage) mit einer Leistung von ca. 50 kWp
Es wird eine jährliche Pacht von € 2,00 /kWp vereinbart.

8) Vergabe von Stromlieferaufträgen an die Tulln Energie GmbH

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Stromlieferaufträgen durch die Stadtgemeinde Tulln und deren Betrieben zu denselben Konditionen wie mit der EVN GmbH und Co KG an die Tulln Energie GmbH.

(Inhouse-Vergabe, da der die Stadtgemeinde Tulln als öffentlicher Auftraggeber diese Beschaffung mit eigenen Ressourcen erbringen kann). Das Bundesvergabegesetz ist nicht anzuwenden. Die CO2 Einsparung beträgt 1000 Tonnen pro Jahr.

9) Vergabe Gaslieferverträge an die EVN GmbH

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Gaslieferübereinkommen mit der EVN GmbH und Co KG. Der Tarif Giga Float bedeutet, dass es keine Fixpreise auf die Laufzeit gibt, sondern die Anpassung der Wertsicherungsklausel Float zu Beginn des Monats angepasst wird. Die Preissteigerung der derzeitigen Prognoserechnung beträgt rund 70 %. Daher ist das geschätzte Volumen ca. € 80.000 exkl. 20% USt. Das Preisverlaufsblatt liegt bei.

10) Vergabe des Stromlieferungsübereinkommens TullnEnergie GmbH

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Tulln Energie GmbH im Zuge des im Juli 2021 durchzuführenden Vergabeverfahrens „Stromeinkauf Tulln Energie“ mit dem Erstgereihten laut beiliegendem Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Stromlieferübereinkommen für max. 4 Jahre abschließt. Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt ca. p.a. € 500.000,- exkl USt.

11) Abgabenänderungen und Gebührenanpassungen:

a) Anpassung EHS Aufschließungsabgabe und Stellplatzausgleichsabgabe

Anpassung EHS Aufschließungsabgabe:

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ), mit nachfolgender Verordnung den Einheitssatz für die Ermittlung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 812,00 neu festzusetzen (bisher €803,00). Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex von 1,2%:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 Nö. Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe für alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Tulln als Bauland gewidmete Grundstücke mit € 812,00 festgesetzt.

Auf Aufgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltenden Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft

Anpassung EHS Stellplatzausgleichsabgabe:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit Verordnung die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß innenliegender Entwurf für

Tulln Altstadt mit	20.800,00€ ,
Tulln Siedlungsgebiet mit	13.000,00€
Nitzing/Langenlebarn mit	9.000,00€
Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/ Trübensee/Mollersdorf mit	6.200,00€

neu festzusetzen.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 Nö. Bauordnung 2014 wird die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für die einzelnen Teilbereiche wie folgt festgesetzt:

Tulln Altstadt mit	20.800,00€ ,
Tulln Siedlungsgebiet mit	13.000,00€
Nitzing/Langenlebarn mit	9.000,00€
Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/Trübensee/Mollersdorf mit	6.200,00€

Auf Aufgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist die bis dahin geltende Stellplatz-Ausgleichsabgabe weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

b) Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ), die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe: Die Verordnung soll mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf bildet einen Bestandteil des Protokolls.

c) Wasserabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) beiliegende Wasserabgabenordnung gem. NÖ. Gemeindeabwasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung. Folgende Abgaben sollen darin neu festgesetzt werden:

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40,69 pro m³/h (min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	40,69	122,07
7	40,69	284,83
12	40,69	488,28
17	40,69	691,73
25	40,69	1017,25
35	40,69	1424,15
45	40,69	1831,05
55	40,69	2237,95
65	40,69	2644,85
75	40,69	3051,75
85	40,69	3458,65
95	40,69	3865,55
105	40,69	4272,45
115	40,69	4679,35
125	40,69	5086,25
135	40,69	5493,15
145	40,69	5900,05
155	40,69	6306,95
165	40,69	6713,85
175	40,69	7120,75
185	40,69	7527,65
195	40,69	7934,55
205	40,69	8341,45
215	40,69	8748,35
225	40,69	9155,25
235	40,69	9562,15
245	40,69	9969,05
255	40,69	10375,95
265	40,69	10782,85
275	40,69	11189,75
285	40,69	11596,65
295	40,69	12003,55

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,22 festgesetzt. Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

d) Kanalabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) beiliegende Kanalabgabenordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung.

Folgende Abgaben werden darin neu festgesetzt:

§ 4, KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

a) Schmutzwasserkanal: € 2,04

b) Mischwasserkanal: € 2,04

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 33,49 festgesetzt.

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

e) Fäkalienabfuhrverordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) beiliegende Fäkalienabfuhrverordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, genehmigen.

Die Fäkalienabfuhrgebühr wird darin neu festgesetzt:

§ 4 Fäkalienabfuhrgebührentarif

Die Grundgebühr zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird mit € 37,76 (exkl.MWSt.) festgesetzt.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern, Eigentümern von Bauwerken oder Bauwerbern berechnet, die im Abfuhrbereich liegen und ihre Fäkalien über das öffentliche Abfuhrunternehmen entsorgen. Die Fäkalienabfuhrverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft

f) Valorisierung Entgelte Indirekteinleiter

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) die Valorisierung der Entgelte für Indirekteinleiter-Zustimmungsverfahren und Katasterführung wie folgt:

Die Entgelte wurden mit GR-Beschluss vom 29.06.2020 festgelegt.

Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 1,2 % (Februar 2020 - Februar 2021).

Vertragserstellung netto	493,34 €
20% MwSt.	98,67 €
Vertragserstellung brutto	592,01 €

Katasterführung pro Jahr netto	122,56 €
20% MwSt.	24,51 €
Katasterführung pro Jahr brutto	147,08 €

Katasterführung für 2 Jahre netto	245,13 €
20% MwSt.	49,02 €
Katasterführung für 2 Jahre brutto	294,15 €

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

g) Parkgebühren – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) die Anpassung der Gebühren für Parkkarten in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und die Parkgebühren für Dauerparker in den Parkgaragen der Stadtgemeinde Tulln wie unten angeführt, per 1.1.2022:

PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG in KURZPARKZONEN	AB 01.01.2021	AB 01.01.2022
	€ incl. 20 % MWSt.	€ incl. 20 % MWSt.
Bewohner-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Jahr	615,00	620,00
Bewohner-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Monat	61,50	62,00
Wirtschafts-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Jahr	615,00	620,00
Wirtschafts-Parkkarte für Kurzparkzonen – pro Monat	61,50	62,00
PARKGARAGEN – DAUERPARKER	AB 01.01.2021	AB 01.01.2022
	€ incl. 20 % MWSt.	€ incl. 20 % MWSt.
Jahresparkberechtigung für PG Albrechtsgasse und PG Frauentorgasse - NICHT im EG	470,00	478,50
Monatsparkberechtigung für PG Albrechtsgasse und PG Frauentorgasse	61,70	62,50
Monatsparkberechtigung ausschließlich für PG Frauentorgasse	46,40	47,50
Wochenkarte für Dauerparker	27,30	27,50
Beschäftigtenparkberechtigung für eines der Freigeschoße in den Parkhäuser Albrechtsgasse oder Frauentorgasse bzw. Kellerschoß des Parkhauses Frauentorgasse (gültig nach Freischaltung in der jeweiligen Garage zu gesonderten Zeiten)	11,75	12,00
Tageskarte für mehrmalige Benützung	8,20	8,50

Die Gebühren in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und die Parkgebühren für Kurzparker in den Parkgaragen werden erst bei einer inflationsbedingten Überschreitung von € 0,20 pro 60min Parkdauer angepasst. Ausgangspunkt mit der letzten Änderung ist der 01.01.2011.

h) Litfaßsäulen – Anpassung Plakatierungsentgelt

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) die Anpassung der Plakatierungsentgelte an den Litfaßsäulen wie folgt:

Plakat	bis 31.12.2021 incl. 20 % MWSt.	Berechnungsbasis für Indexanp. 2022 (ungerundet)	Anmerkung	Index- Anpassung 1,2%	ab 01.01.2022 incl. 20 % MWSt. Winter
33 Stk. Plakate A1	67,70	67,6926	für 7 Tage	69,18184	69,20
33 Stk. Plakate A2	59,80	59,84418	für 7 Tage	61,16075	61,20
33 Stk. Plakate A3	39,20	39,24209	für 7 Tage	40,10542	40,10
33 Stk. Plakate A4 und A5	24,60	24,63531	für 7 Tage	25,17729	25,20
33 Stk. Plakate A1	135,50	135,49421	für 14 Tage	138,47508	138,50
33 Stk. Plakate A2	119,90	119,90637	für 14 Tage	122,54431	122,50
33 Stk. Plakate A3	78,60	78,59318	für 14 Tage	80,32223	80,30
33 Stk. Plakate A4 und A5	49,10	49,05261	für 14 Tage	50,13177	50,10
33 Stk. Plakate A1	203,40	203,40482	für 21 Tage	207,87973	207,90
33 Stk. Plakate A2	179,80	179,75057	für 21 Tage	183,70508	183,70
33 Stk. Plakate A3	117,80	117,83527	für 21 Tage	120,42765	120,40
33 Stk. Plakate A4 und A5	74,00	74,01494	für 21 Tage	75,64327	75,60
33 Stk. Plakate A1	271,20	271,20643	für 28 Tage	277,17297	277,20
33 Stk. Plakate A2	239,80	239,81276	für 28 Tage	245,08864	245,10
33 Stk. Plakate A3	157,20	157,78636	für 28 Tage	161,25766	161,30
33 Stk. Plakate A4 und A5	98,40	98,43223	für 28 Tage	100,59774	100,60

Weitere Entgelte werden EWeitere Entgelte entsprechend der Plakatanzahl (Grundlage € 67,70 inkl. 20 % MwSt. für 33 Stück A1-Plakate für 7 Tage) verrechnet. VPI 2015: Wert Februar 2020: 99,6 Wert Februar 2021: 100,8; prozentuelle Steigerung von 1,2%.

i) Verrechnungssätze für Verwaltungsaufwendungen bei Sachschäden – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) die Anpassung der Verrechnungssätze bei Sachschäden wie unten angeführt, per 01.01.2022:

Tätigkeit	bis 31.12.2021	Indexanpassung 1,2%	ab 01.01.2022
Verwaltungsaufwand allgemein Schadensmeldung, Verrechnung, Buchhaltung, etc.	€ 34,80	€ 35,2176	€ 35,22
Ersterhebung je Schadensfall vor Ort mit Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, etc.	€ 29,30	€ 29,6516	€ 29,65
Schadensbehebung je Schadensfall (exkl. Kosten der tatsächlichen Schadensbehebung für Angebot, Aufträge, Bauüberwachung, Abnahme, Abrechnung, etc.)	€ 65,50	€ 66,286	€ 66,29

Bei Sachschäden die von Videokameras aufgezeichnet worden sind, wird für die Auswertung der Aufnahmen ab 2021 ebenfalls ein Kostenersatz weiterverrechnet.

Das ausgewertete Datenmaterial wird der Polizei übergeben.

Einfacher Zeitaufwand für Auswertung			
Längerer Zeitaufwand für Auswertung (z.B. Auswertung rückwirkend gesamtes Wochenende, oder mehrere Verursacher)			

j) Musikschulgeld, Beiträge für Nachmittagsbetreuung, Kindergärten und Schulgelder HAK/HAS – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ, TOP, NEOS, FPÖ) die Anpassung (Indexerhöhung um 1,2 %) der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in den Volksschulen, in den Kindergärten sowie der HAK/HAS und Musikschule ab dem Schuljahr 2021/2022 wie folgt:

ELTERNBEITRÄGE NACHMITTAGSBETREUUNG SCHULEN

1-2 Tage/wöchentlich	EUR 38,50 (statt 38,--) pro Monat
3 Tage/wöchentlich	EUR 54,-- (statt 53,--) pro Monat
4 Tage/wöchentlich:	EUR 69,-- (statt 68,--) pro Monat
5 Tage/wöchentlich	EUR 86,-- (statt 85,--) pro Monat
Sommerferienbetreuung:	EUR 62,-- (statt 61,--) wöchentlich

ELTERNBEITRÄGE NACHMITTAGSBETREUUNG KINDERGÄRTEN

Bis 20 Std	€ 54,- (statt € 53,-)
Bis 40 Std	€ 62,- (statt € 61,-)
Bis 60 Std	€ 88,- (statt € 87,-)
Bis 80 Std.	€ 99,- (statt € 98,-)

MUSIKSCHULGELD:

50 Minuten:	EUR 144,-- (statt 143,--)
40 Minuten:	EUR 108,-- (statt 107,--)
30 Minuten:	EUR 96,-- (statt 95,--)
25 Minuten:	EUR 89,-- (statt 88,--)
Gruppe (3 Schüler):	EUR 70,-- (statt 69,--)

Ensemble	EUR 36,50 (statt 36,--)	
SCHULGELD HAK/HAS		
HAK-Classic	EUR 951,-- (statt 940,--)	pro Jahr
HAK-International	EUR 1.166,-- (statt 1.152,--)	pro Jahr
HAS	EUR 931,-- (statt 920,--)	pro Jahr
Investitionsbeitrag	EUR 213,-- (statt 210,--)	pro Jahr

k) Preisfestsetzung Freizeitbetriebe

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) die Tarife und Eintrittspreise sowie Öffnungs- und Betriebszeiten der Tullner Sport- und Freizeiteinrichtungen lt. beiliegender Aufstellungen:

- Hallenbad / Sauna	ab 01.09.2021	
- Aubad	ab 01.01.2021	ab der Saison 2022
- Kunsteisbahn	ab 01.09.2021	
- Bootsverleih (Wasserpark)	ab 01.09.2021	ab der Saison 2022
- Tulli-Express	ab 01.01.2019	ab der Saison 2022

Eine 6%ige Erhöhung der Eintrittspreise bei ALLEN Freizeiteinrichtungen entspricht rd. EUR 45.000 an Mehreinnahmen pro Jahr.

Im besonderen Anlassfall (z.B. COV) können geänderte Preise sowie geänderte Öffnungszeiten und Nutzungszeiten durch den Bürgermeister befristet festgelegt werden.

Für Marketingmaßnahmen können verminderte Preise oder Gratis-Aktionen durch den Bürgermeister befristet festgelegt werden. Die Ausführung erfolgt durch die Tullner Sport- und Freizeitbetriebe.

l) Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (SPÖ, TOP, FPÖ) beiliegende Friedhofsgebührenordnung, welche einen Bestandteil des Beschlusses bildet, mit Wirksamkeit ab 1.1.2022.

Folgende Gebührenanpassungen sind vorgesehen:

Grabstellen(Verlängerungs-)gebühren

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Gebühren für die Be- und Enterdigung. Das Entgelt für Känze abräumen beträgt € 66,-

Bei den neuen Gebührenberechnungen wurde eine Indexerhöhung von 1,2 % berücksichtigt.

Zu Wort meldeten sich: STR Herzog, Vzbgm Mag. Patzl

12) Änderungen des Bebauungsplanes – Verordnungen

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Verordnungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls bilden, genehmigen:

206. BEB-Änderung, Tulln, Erhöhung Bauklasse von I auf II, Scheunengasse

§ 1

Gemäß § 34 Nö. Bauordnung 2014 wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Tulln in folgenden Bereichen durch die in der Plandarstellung mit roten Signaturen dargestellten Festlegungen geändert:

206. BEB-Änderung, Tulln, Erhöhung Bauklasse von I auf II, Scheunengasse

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 Nö. Gemeindeordnung nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

13) Öffentliches Gut – Grundabtretung Josef-Reither-Straße (Avdic)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Durchführung des Teilungsplanes GZ 17402 der Vermessung Brunner und Strobl und die damit verbundene Flächenübernahme ins öffentliche Gut:

Teilfläche „1“ im Ausmaß von 40 m², des Grundstückes 2632, KG Tulln ins öffentliche Gut zu Grundstück 2628/1, abgetreten von Herrn Avdic Muhamed und Frau Avdic Senada Josef-Reither-Straße 3 3430 Tulln.

Gegen die Durchführung gem. § 15 LiegTeilG sind keine Hinderungsgründe bekannt.

14) Öffentliches Gut – Grundabtretung Schießstattgasse (Wagner)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Durchführung des Teilungsplanes GZ 11063 der Vermessung Terragon Vermessung ZT-GmbH und die damit verbundene Flächenübernahme ins öffentliche Gut:

Teilfläche „1“ im Ausmaß von 6 m², des Grundstückes 605/2, KG Tulln ins öffentliche Gut zu Grundstück 606, abgetreten von Herrn Wagner Roland Hauptplatz 1/1 3430 Tulln.

Gegen die Durchführung gem. § 15 LiegTeilG sind keine Hinderungsgründe bekannt.

15) Öffentliches Gut – Grenzberichtigung Albrechtsgasse/Donaugasse (Steiner)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Durchführung des Teilungsplanes GZ 11031 der Vermessung DI Terragon Vermessung ZT-GmbH und die damit verbundenen Flächenübergaben laut beiliegender Aufstellung:

Teilfläche "1" im Ausmaß von 15 m², des Grundstückes 21, KG Tulln ins öffentliche Gut zu Grundstück 58 abgetreten von Herrn Wolfgang Steiner Rudolf-Buchinger-Straße 6 3430 Tulln.

Teilfläche "3" im Ausmaß von 0 m², des Grundstückes 21, KG Tulln ins öffentliche Gut zu Grundstück 16 abgetreten von Herrn Wolfgang Steiner Rudolf-Buchinger-Straße 6 3430 Tulln.

Teilfläche "2" im Ausmaß von 2 m², des Grundstückes 16, KG Tulln vom öffentlichen Gut zu Grundstück 21, abgetreten von der Stadtgemeinde Tulln Minoritenplatz 1 3430 Tulln.

Teilfläche "4" im Ausmaß von 1 m², des Grundstückes 58, KG Tulln vom öffentlichen Gut zu Grundstück 21, abgetreten von der Stadtgemeinde Tulln Minoritenplatz 1 3430 Tulln.

Gleichzeitig möge der Gemeinderat die Teilflächen „2“ im Ausmaß von 2 m² des Grundstückes 16 und die Teilfläche "4" im Ausmaß von 1 m² des Grundstückes 58, EZ1703, KG Tulln, als Gemeindestraße dem öffentlichen Gut entwidmen.

Gegen die Durchführung gem. § 15 LiegTeilG sind keine Hinderungsgründe bekannt.

16) Vereinbarung mit Karnergasse 5-7 Immobilien GmbH wg Rotem Turm

Der Gemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Vereinbarung mit der Karnergasse 5-7 Immobilien GmbH, 3430 Tulln, wonach die Stadtgemeinde eine etwaig künftig fällig werdenden Stellplatzausgleichsabgabe im gleichen Ausmaß fördert, da die Karnergasse 5-7 Immobilien GmbH umfangreiche Maßnahmen gesetzt hat, um den vorgefundenen „Roten Turm“ der ehemaligen Stadtmauer museal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

17) Dienstbarkeitsvertrag Gst. Nr. 7/2, KG Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Fa. Süddeck TLN GmbH, 2465 Höflein, mit folgendem Inhalt:

Der Fa. Süddeck werden 5 KFZ-Abstellplätze am Grundstück 7/2, KG Tulln, mittels Dienstbarkeit unentgeltlich grundbücherlich eingetragen.

Diese Eintragung der KFZ-Abstellplätze ist für den Gastronomiebetrieb, welchen die Fa. Süddeck an der Donaulände errichten will, baubehördlich zwingend erforderlich, da aufgrund der Verkehrsbeschränkungen am Treppelweg bzw. am Grund der viadonau keine Stellplätze realisiert werden können.

Die Instandhaltung und winterliche Betreuung dieser Abstellplätze obliegen weiterhin der Stgm. Tulln. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Fa. Süddeck.

Sollte aufgrund von künftigen Umgestaltungen des Nibelungenplatzes die Beendigung dieses Dienstbarkeitsvertrages notwendig werden, verpflichtet sich die Fa. Süddeck bereits jetzt, dieser grundbücherlichen Änderung auf Kosten der Stadtgemeinde Tulln zuzustimmen.

18) Jugendumfrage - Zwischenbericht

Vzbgm Mayrhofer berichtet über den Zwischenstand der aktuellen Jugendumfrage. Das Endergebnis wird am 3. September im Rahmen eines Jugendfestes präsentiert.

19) Pflegekoordinationsstelle – Bericht

Der Gemeinderat nimmt folgenden Bericht zur Kenntnis:

Dem Gemeinderat wird über die Installierung einer Pflegekoordinationsstelle im Rathaus Tulln berichtet (seit 27. Mai 2021, jeden Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr)

Diese wird von STR Paula Maringer und Ing. Michaela Nikl besetzt. Die Stelle schafft eine Beratung und Unterstützung, welche Institutionen und Möglichkeiten es rund um die Pflege in Tulln gibt, damit im Ernstfall so rasch wie möglich geholfen werden kann.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, STR Maringer

20) Defis Neuanschaffung Nitzing und Staasdorf - Bericht

Der Gemeinderat nimmt folgenden Bericht zur Kenntnis:

In Nitzing und Staasdorf werden jeweils ein Aufbewahrungskasten mit einem Defi montiert (Kostenvoranschlag 3.440€ exkl. MSt. (2 Stk. Defi und 2 Stk. Wandhalterung) der bei einem Herzstillstand eingesetzt werden kann. Die Geräte sind selbsterklärend und unterstützen in Notfällen die Wiederbelebung bis zum Eintreffen der Rettung. Die Wartung der Geräte erfolgt jährlich durch das Rote Kreuz.

21) Grundverpachtung Erholungsgebiet „linkes Donauufer“ (Bericht)

Der Gemeinderat nimmt folgenden Bericht einstimmig zur Kenntnis:

Verpachtung der Parzelle 91 im Ausmaß von ca. 1.231 m² an Xiao Kui, 1190 Wien, nach Verzicht von Ponizil Emil.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 0,86/m² zzgl. einer allfälligen gesetzl. UST. Pachtbeginn ist der 1.4.2021. Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung trägt der Pächter.

22) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Sandfeldsiedlung“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung der Parzelle "Ufergasse 21 u. 23" (ca. 284 m² und ca. 292 m²) im Gesamtausmaß von ca. 576 m² an Hess Ludwig, 1110 Wien, nach Verzicht von Ing. Mag. Dr. Bettina Maderner, BEd MA, 1180 Wien als Rechtsnachfolger des verstorbenen Pächters Hollerwöger Willibald.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 3,66/m² zuzügl. einer allfälligen gesetzl. UST. Die Wertsicherung erfolgt auf Basis des VPI 2005, Bezugswert ist Juli 2017 (124,5). Vertragsbeginn ist der 1.7.2021. Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung trägt der Pächter.

23) Grundverpachtung Gartenfeld

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abschluss eines Pachtvertrages mit Subaric Dalibor, 3430 Tulln, betreffend die Parzelle 12 im Ausmaß von ca. 200 m², Gartenfeld IV, auf weitere 10 Jahre,

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 0,38/m² zuzügl. einer allfälligen gesetzl. UST. Die Wertsicherung erfolgt auf Basis des VPI 2005, Bezugswert ist Dezember 2020 (= 132,6). Vertragsbeginn ist der 1.7.2021. Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung trägt der Pächter. Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Bittleihnehmer.

24) Vereinbarung zur Baumpflege Gst. Nr. 3957/1, KG Tulln

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (Grüne):

Abschluss einer Vereinbarung mit der ÖAMTC Betriebe GesmbH, 1030 Wien. Die ÖAMTC Betriebe GesmbH übernimmt ab 1.7.2021 den Baumschnitt und -pflege im nordwestlichen Bereich des von ihrem gepachteten Grundstück 3957/1, KG Tulln, welches als Campingplatz genutzt wird.

Die ÖAMTC Betriebe GesmbH darf den gegenständlichen Bereich als Campingplatz nutzen, der derzeitige Bewuchs soll erhalten bleiben. Baumentnahmen dürfen nur nach Zustimmung der Stgm. Tulln erfolgen und sind anschließend durch und auf Kosten der ÖAMTC Betriebe GesmbH entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung obliegt der ÖAMTC Betriebe GesmbH die Baumkontrolle und -pflege innerhalb des gesamten Campingplatzareals.

Zu Wort meldeten sich: GR Mag. Holzmann

25) Auftragsvergabe LoRa-Wan Netzwerk Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Beauftragung der Fa. JUMPER GmbH; Industriestraße 1/Büro 14, 2100 Korneuburg gem. beiliegendem Angebot um EUR 5.985,- zzgl. 20% Umsatzsteuer für die Bereitstellung inkl. Montage von Lora-Wan Gateways im Stadtgebiet von Tulln.

Die Kalkulation des Angebots wurde auf Basis einer Schätzung für 10 Gateways erstellt. Je nach dem Ausbau der Lora-Wan Anwendungsfälle werden diese 10 Gateways in Etappen ausgebaut und errichtet. Insgesamt wurden 4 Angebote eingeholt, wobei die Fa. Jumper Billigstbieter war.

Die Lora Wan Gateways ist die Basis für ein späteres IoT-Netzwerk in Tulln. Gemeinsam mit dem Haus der Digitalisierung arbeitet die Stadt an verschiedensten IoT-Anwendungsfällen für Kommunen, Private und Unternehmer.

26) Förderung Nachhilfe

Das durch COVID 19 bedingte Homeschooling stellt eine massive Belastung für SchülerInnen und deren Familie dar. Im österreichischen Schulsystem ist Lernen schon lange nur durch Supportsysteme möglich. Dazu gehören etwa Förderkurse, die nicht von allen Schulen regelmäßig bzw. nur gelegentlich angeboten werden.

Das jährliche Nachhilfebarometer der Arbeiterkammer zeigt auf, dass der Bedarf an privater Nachhilfe weiterhin sehr hoch ist und sich durch Homeschooling noch verstärkt hat. Bei 17 Prozent der SchülerInnen greifen die Eltern dafür auf privat finanzierte Nachhilfe zurück. Die Kosten dafür liegen bei insgesamt 86 Mio. Euro. Für die Erhebung wurden zwischen Ende Februar und Mitte April 3.563 Haushalte mit 5.390 Schulkindern befragt, die Hälfte vor den Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie, die Hälfte danach. Dabei habe sich gezeigt, dass das COVID 19 bedingte Homeschooling eine massive Belastung für die Familien war.

Ein wesentlicher Teil der Lernunterstützung sei schon vor der Umstellung auf Heimunterricht daheim passiert, 44 Prozent der Eltern von Volksschülern sind hier laut Umfrage so gut wie täglich gefordert. Vor den Schulschließungen gaben 37 Prozent der Befragten an, sie seien durch die Unterstützung ihrer Kinder beim Lernen zeitlich belastet. In der Coronakrise waren es 49 Prozent, jeder Dritte berichtete deshalb von Konflikten daheim.

Private Nachhilfe ist oft nicht leistbar!

Neben der Hilfe durch Förderkurse an Schulen und den Eltern benötigen mehr als 30 Prozent der SchülerInnen zusätzlich noch bezahlte Nachhilfe. Viele bekommen diese allerdings nicht, weil Eltern sich diese nicht leisten können. Jene Familien, die für Nachhilfe zahlen, haben dafür heuer im Schnitt 520 Euro ausgegeben. Das betrifft gerade die Gruppe der Alleinerziehenden, die ohnehin schon ein geringeres Haushaltseinkommen hat und mangels Zeitbudget überdurchschnittlich stark auf privat finanzierte Nachhilfe setzen muss.

Es möge daher die Nachhilfe für SchülerInnen aus finanzschwachen Haushalten in Zusammenarbeit mit den lokalen Nachhilfeeinrichtungen schnell und unbürokratisch gefördert werden.

STR Dir. Peter Höckner berichtet dazu, dass es bereits seit der Corona-Krise erweiterte Förderstunden in den Schulen gibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, allen SozialCard-Besitzern (derzeit 92 Personen) eine 50-prozentige Förderung, begrenzt je Fall mit max. € 300,00 im Jahr, zu ermöglichen.

Zu Wort meldete sich: GR Ing. Schmied

27) Viadonau – Grundnutzungsvereinbarung Donaubühne

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das beiliegende Grundnutzungsübereinkommen mit der Via-donau zu genehmigen, wonach der Stadtgemeinde Tulln das Recht zur Grundbenützung des Bereiches der Donaubühne für die Durchführung des Donaubühnenprogrammes, mobilen Tribünen und Absperrungen des Veranstaltungsgeländes im Ausmaß von 6.360 m² zugestanden wird. Der jährliche Bestandszins beträgt € 4.056,84.

28) VS 2 – Heizung - Bericht

In der Volksschule 2 in der Frauentorgasse 68 ist aktuell eine 36 Jahre alte Gasheizung (Baujahr 1985) verbaut. Im Zuge der jährlichen Wartung wurde bei einem der beiden Gasbrenner ein defekt festgestellt, welcher nicht reparierbar ist (keine Ersatzteile mehr verfügbar).

Geplant ist nun die Umstellung auf Fernwärme. In Zuge dessen soll auch die Gasheizung im nebenliegenden Kindergarten 7 in der Frauentorgasse 70 umgestellt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich lt. vorliegenden Lieferübereinkommen der EVN und Kostenschätzung vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH auf €165.000,- netto (198.000,- brutto).

Diese gliedern sich grob wie folgt:

- €56.650,- Anschlusskosten EVN VS 2
- €55.000,- Umbaumaßnahmen Bestandsheizung VS 2
- €18.870,- Anschlusskosten EVN KiGa 7
- €15.000,- Umbaumaßnahmen Bestandsheizung KiGa 7
- €19.480,- Reserven

Mögliche Förderungen (KPC Umweltförderung, Ökomanagement, Schul- und Kindergartenfonds) werden beantragt. Alternativ zur Fernwärme wurde für die VS 2 eine Pelletsheizung geprüft.

Die Gesamtkosten würden sich auf € 185.000,- netto (gg.über €111.650,-) belaufen. Im KiGa 7 wäre diese baulich nicht wirtschaftlich vertretbar umsetzbar.

Die Umsetzung erfolgt durch die Tullner Kommunal Immobilien KG (TKI) noch 2021. Ein entsprechender Zuschuss seitens der Stadtgemeinde für das TKI-Budget 2022 ist erforderlich.

29) Kooperation mit dem Verein „Technology Kids“

Der Tullner Verein "Technology Kids" hat das Ziel, bei Kindern die Neugier und das Interesse an Technik und Naturwissenschaften zu wecken.

Für das Schuljahr 2021/2022 bietet der Verein für alle dritten Klassen und Mehrstufenklassen der Volksschulen im Gemeindegebiet ein Experimentierkurspaket, bestehend aus 4 x 2 Stunden, zu einem von den Pädagoginnen aus einer Vorschlagsliste wählbaren Thema, an. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Stadtgemeinde die Kosten in Höhe von € 9.000,00 übernimmt.

30) GARTEN Tulln – Kooperation mit Tullner Volksschulen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die im Schuljahr 2013/2014 begonnene Kooperation mit der GARTEN Tulln soll auch im Schuljahr 2021/2022 fortgeführt werden.

Die ersten und vierten Klassen der VS 1, VS 2 und VS Langenlebarb werden von der Stadtgemeinde mit Unterstützung der GARTEN zu einem kostenlosen Besuch eingeladen.

Dieser beinhaltet: Eintritt pro Klasse und 2 Begleitpersonen, 1-stündige kindgerechte Führung mit Nützlingshotels, Teichen, Baumwipfelweg usw. und Spielen auf dem Spielplatz.

Kosten für die Gemeinde: ca. EUR 2.000,--

31) Ankauf von Kleinsteinpflastermaterial für die Kirchengasse/Karnergasse/Kirchenplatz

Die Kirchengasse wird zukünftig zur Begegnungszone. Um den Platzcharakter in diesem Bereich zu stärken, wird die Gestaltung des Kirchenplatzes bis zur Schule gezogen. Der Schulvorplatz wird geöffnet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf von 2.800 m² Granit-Kleinsteinpflaster und Material für die Bänderung zur Pflasterung der Kirchengasse und Karnergasse im Bereich rund um die Egon-Schiele-Volksschule zum Preis von max. € 100.000 inkl. MwSt.

Das Material wird beim Billigstbieter bezogen. Da die Billigstbieterauswahl noch nicht abgeschlossen ist (Zusagen/Absagen Straßenmeistereien Sirndorf), und noch günstigere Konditionen als bei den bisherigen Angeboten erwartbar sind, kann der Billigstbieter noch nicht genannt werden. Das aktuell vorliegende günstige Angebot pro m² liegt bei 29,75 € (Netto). Da eine große Menge Kleinsteinpflaster benötigt wird (rund 2.800 m² / 450 Tonnen) soll dieses, wenn möglich, zu noch günstigeren Konditionen angekauft werden.

Die Firma Strabag wurde mittels GR-Beschluss vom 03.03.2021 lediglich mit der Verlegung beauftragt. Es war bereits damals die Materialbeistellung vorgesehen.

Die Ausführung soll im gleichen Erscheinungsbild wie der bestehende Kirchenplatz erfolgen.

32) Annahmeerklärung Förderungsvertrag Wasserversorgungsanlage BA 26 Sanierung Konrad v. Tulln-Gasse, Grottenthalgasse, Königstetter Straße

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Annahme des beiliegenden Förderungsvertrages betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses vom 28.04.2021, B800675, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und der Stadtgemeinde Tulln als Förderungsnehmerin. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme: Wasserversorgungsanlage BA 26. Die Gesamtförderungshöhe beträgt € 136.000.

33) Wartungsvertrag WVA Tulln Umkehrosmose und Entsäuerungsanlage WWI

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den beiliegenden Wartungsvertrag zwischen der GWT Gesellschaft für Wasser- und Wärmetechnik GmbH, Hirtenbergerstraße 1, 2544 Leobersdorf und der Stadtgemeinde Tulln.

Gegenstand dieses Vertrages ist der Servicedienst für die Umkehrosmoseanlage am Standort WWI. Die Pauschale pro Wartungstermin beträgt in Summe € 1450. Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch bei nicht fristgerechter Kündigung, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Das Angebot wurde vom Planungsbüro Vanek kontrolliert. Die Preisangemessenheit wurde durch die Fachabteilung überprüft.

38) Bausperre Tulln in der Au

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Bausperre für den Bereich Bauland-Wohngebiet im Siedlungsgebiet „In der Au“ KG Tulln:

A) Gem. § 26 NÖ ROG 2014 (Flächenwidmungsplan)

VERORDNUNG

Bausperre gem. §26 NÖ ROG 2014

§ 1 Allgemeines

Gemäß §26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes in den gem. §2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes eine Bausperre erlassen.

§2 Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für Baulandflächen der Kategorie Bauland-Wohngebiet im Siedlungsgebiet „In der Au“ für die Grundstücke Nr. 2925/2, 2917, 2918, 2892, 2911, 2895, 2909/3, 2894, 2914, 2912, 2897, 2898, 2909/2, 2901, 2899, 2906 und 2904 in der Katastralgemeinde KG Tulln.

§3 Ziel und Zweck der Bausperre

Die Stadtgemeinde Tulln an der Donau setzt seit vielen Jahren Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erlassen. Es werden Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung im Bereich „In der Au“ überprüft und auf aktuelle Entwicklungstendenzen und örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Die Bebauungsstruktur im Bereich „In der Au“ weist den Charakter von Einfamilienhausbebauung mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf, welche für die Wohn- und Lebensqualität mitverantwortlich sind. Der Siedlungssplitter befindet sich abseits des Stadtgebietes und im Nahbereich der Bahntrasse, Bundesstraße sowie innerhalb der Gebietsabgrenzung des Natura-2000-Schutzgebietes. Die Stadtgemeinde möchte möglichen Nutzungskonflikten entgegenwirken.

Es ist beabsichtigt, die Entwicklungsmöglichkeit „In der Au“ in der KG Tulln zu überprüfen, um mögliche Konfliktsituationen aufgrund vorhandener Gegebenheiten und Nutzungen in der Umgebung ausschließen zu können und das bestehende Ortsbild zu sichern. Zur Sicherung des

strukturellen Charakters kann im Bereich der Widmungsart Bauland-Wohngebiet gem. §16 Abs. (5) NÖ ROG 2014 idgF. der Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ festgelegt werden und wird diese Festlegung als Raumordnungsmaßnahme in Erwägung gezogen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf die Grundlagenforschung festgelegt.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis Zielvorstellungen und Maßnahmen für Entwicklungsabsichten im Siedlungsgebiet „In der Au“ überprüft, definiert und verordnet wurden.

§4 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

§5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

B) Gem. § 35 NÖ ROG 2014 (Bebauungsplan)

V E R O R D N U N G

Bausperre gem. §35 NÖ ROG 2014

§1 Allgemeines

Gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes in den gem. §2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes eine Bausperre erlassen.

§2 Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für Baulandflächen der Kategorie Bauland-Wohngebiet im Siedlungsgebiet „In der Au“ für die Grundstücke Nr. 2925/2, 2917, 2918, 2892, 2911, 2895, 2909/3, 2894, 2914, 2912, 2897, 2898, 2909/2, 2901, 2899, 2906 und 2904 in der Katastralgemeinde KG Tulln.

§3 Ziel und Zweck der Bausperre

Mittels der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplans soll die Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur sowie einer ortsverträglichen Bebauungsdichte, -höhe und der Anordnung von Baufluchtlinien für Baulandbereiche im Geltungsbereich §2 gewährleistet werden.

Die Bebauungsstruktur im Bereich „In der Au“ weist den Charakter von Einfamilienhausbebauung mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf, welche für die Wohn- und Lebensqualität mitverantwortlich sind. Der Siedlungssplitter befindet sich abseits des Stadtgebietes und im Nahbereich der Bahntrasse, Bundesstraße sowie innerhalb der Gebietsabgrenzung des Natura-2000-Schutzgebietes.

Im Bebauungsplan sollen am Charakter des Ortsgebiets orientierte Festlegungen getroffen werden, um eine strukturverträgliche Bebauung bei einer Um- oder Neunutzung und die bauliche Entwicklung in Abstimmung mit den Gegebenheiten sicherzustellen.

Bestehende Baulandflächen sollen hinsichtlich der Bebauungsdichten und -höhen sowie der Anordnung von Baufluchtlinien überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit den naturräumlichen und technischen Rahmenbedingungen sowie den Baubeständen im Bezugsbereich und künftigen Nachnutzungszielen überarbeitet werden.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf die Grundlagenforschung festgelegt. Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis oben beschriebene Bebauungsbestimmungen für Baulandflächen im Siedlungsgebiet „In der Au“ überprüft, definiert und verordnet wurden.

§4 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

§5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

40) Erstellung Blackout-Konzept für Tulln

Der Antrag von GR Bors, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln möge beschließen, dass sich die Stadtgemeinde Tulln im Sinne der Antragsbegründung schnellstmöglich als Pilotgemeinde für Blackout-Konzepte bei der NÖ Landesregierung anbietet, wird einstimmig angenommen.

Zu Wort meldeten sich: Vzbgm Mayrhofer, GR Koloseus, GR Markhart

Ende des öffentlichen Teils: 20.57 Uhr

Die Schriftführer:

Die Beglaubiger

Der Bürgermeister